

Sitzung vom 14. März 2001

**387. Postulat (Entschädigung für nebenamtliche Behörden- und Parlamentstätigkeit)**

Kantonsrat Jörg Kündig, Gossau, hat am 8. Januar 2001 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Voraussetzungen zu schaffen, die Entschädigungen für nebenamtliche Behörden- und Parlamentstätigkeit vollständig von der Einkommenssteuer zu befreien oder allenfalls die einschlägigen Steuerbezüge wesentlich zu erhöhen.

Begründung:

Jene Personen, welche sich in Behörden und Parlamenten engagieren, leisten einen wichtigen Beitrag zum Funktionieren unseres Staatswesens. Die Entschädigung für die Übernahme dieser Verantwortung ist vergleichsweise gering.

Diese Entschädigungen werden grundsätzlich als Einkommen besteuert. Massgebend hierfür ist die Verfügung der Finanzdirektion über die Besteuerung von Entschädigungen an nebenamtliche Mitglieder von Legislativbehörden, Exekutivbehörden, Verwaltungsbehörden, Schulbehörden und kirchliche Behörden des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden vom 1. Oktober 1998. Zum Abzug sind dabei zugelassen:

- a) Wenn der Gesamtbetrag der steuerbaren Entschädigung (aus einer oder mehreren nebenamtlichen Behördentätigkeiten) Fr. 8000 nicht übersteigt: ein Abzug bis zur Höhe des Gesamtbetrages.
- b) In allen übrigen Fällen: Fr. 8000, zuzüglich 20% auf dem Fr. 8000 übersteigenden Gesamtbetrag.

Ein weiterer Abzug ist nur mittels Nachweis der effektiven Berufsauslagen möglich.

Eine Ursache für die gegenwärtigen Schwierigkeiten bei der Besetzung der Behörden-Nebenämter ist durchaus auch in der geringen Entschädigung zu sehen. Neben der reinen Erhöhung der Entschädigungen könnte ein ähnlicher Effekt erreicht werden, wenn diese vollständig von der Einkommenssteuer befreit wären. Ausserdem sollte der Staat nicht noch von der Entschädigung jener Personen profitieren, welche sich nebenamtlich für dessen Wohl einsetzen.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Jörg Kündig, Gossau, wird wie folgt Stellung genommen:

Es ist von der «Verfügung der Finanzdirektion über die Besteuerung von Entschädigungen an nebenamtliche Mitglieder von Legislativbehörden, Exekutivbehörden, Verwaltungsbehörden, Schulbehörden und kirchlichen Behörden des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden» vom 1. Oktober 1998 (Zürcher Steuerbuch Nr. 13/120) auszugehen.

Gemäss Ziffer I dieser Verfügung sind – wie jedes andere haupt- oder nebenberuflich erzielte Einkommen – auch die an nebenamtliche Behördenmitglieder ausgerichteten Entschädigungen als Einkommen steuerbar. Von der Besteuerung ausgenommen sind lediglich Spesenentschädigungen, die sich nach der Höhe von tatsächlichen Auslagen bemessen.

Andererseits werden nach Ziffer II der Verfügung ohne besonderen Nachweis zum Abzug zugelassen:

a) Wenn der Gesamtbetrag der steuerbaren Entschädigung (aus einer oder mehreren nebenamtlichen Behördentätigkeiten) Fr. 8000 nicht übersteigt: ein Abzug bis zur Höhe des Gesamtbetrages.

b) In allen übrigen Fällen: Fr. 8000, zuzüglich 20% auf dem Fr. 8000 übersteigenden Gesamtbetrag.

Macht ein Steuerpflichtiger geltend, dass die tatsächlichen Auslagen diese Pauschalen übersteigen, so sind die Berufsauslagen im vollen Umfang nachzuweisen (Ziffer IV der erwähnten Verfügung).

Die Verfügung der Finanzdirektion stützt sich auf das Steuergesetz (LS 631.1). Danach unterliegen der Einkommenssteuer alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte (§ 16 StG), wozu auch Einkünfte jeder Art aus öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis gehören (§ 17 StG). Von diesen Einkünften können nur die zu ihrer Erzielung notwendigen Aufwendungen (Gewinnungskosten) abgezogen werden (§ 25 StG), wobei die Finanzdirektion für

diese Gewinnungskosten Pauschalansätze festlegen kann (§26 Abs. 2 StG). In Anwendung dieser Bestimmungen lässt die Verfügung der Finanzdirektion von Entschädigungen für nebenamtliche Behörden- und Parlamentstätigkeit einen Freibetrag von Fr. 8000 zu, und auch auf dem diesen Betrag übersteigenden Anteil der Entschädigungen werden 20% als pauschale Gewinnungskosten zugelassen.

Weder auf Grund der Erfahrungen bei der Anwendung der bestehenden Verfügung noch nach der Begründung des Postulates ist davon auszugehen, dass die tatsächlichen Auslagen für nebenamtliche Behörden- und Parlamentstätigkeit die festgesetzten Pauschalen übersteigen. Es ist im Gegenteil davon auszugehen, dass diese schon heute höher bemessen sind als die tatsächlichen Aufwendungen. Eine über diese Beträge hinausgehende Pauschalierung der Auslagen lässt sich daher mit der vorgegebenen Rechtslage nicht mehr vereinbaren.

Ebenso wenig wie eine Erhöhung der Pauschalen fällt eine vollständige Steuerbefreiung der fraglichen Entschädigungen in Betracht. So lässt es das verfassungsmässige Gebot der rechtsgleichen Behandlung aller Steuerpflichtigen (Art. 8 BV) nicht zu, Entschädigungen für nebenamtliche Behörden- und Parlamentstätigkeit, die ansehnliche Beträge erreichen können, von der Besteuerung auszunehmen. Sie sind ebenso als Einkommen zu versteuern wie jede andere Nebenerwerbstätigkeit. So sieht auch das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR 642.14) vor, dass sämtliche Einkünfte steuerbar sind (Art. 7 Abs. 1 StHG), soweit sie nicht unter die im Harmonisierungsgesetz abschliessend aufgezählten steuerfreien Einkünfte fallen (Art. 7 Abs. 4 StHG); Behördenentschädigungen gehören dabei nicht zu diesen steuerfreien Einkünften, womit eine Änderung des kantonalen Steuergesetzes auch dem Bundesrecht widersprechen würde.

Es ist Sache der zuständigen Organe, für nebenamtliche Behörden- und Parlamentstätigkeit angemessene Entschädigungen festzusetzen, wenn diese als zu niedrig erkannt werden. Jedenfalls können Korrekturen nicht über das Steuerrecht erfolgen. Solche würden auch wenig zur Transparenz des Systems beitragen.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**